

I 63-303.61-79-443**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-443 MBB

Datum der Ausgabe:

17. Oktober 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105,

alle Werknummern, ausgerüstet mit folgenden Bendixwellen und Bendixkupplungen:

19E 143-1
19E 144-1/2/3
19E 145-1/2/3
19E 146-1
105 31503
105 31504
105 31505
105 31506

Betrifft:

Bendixwellen und -kupplungen

Anlaß/Grund:

Korrosion an den Membraninnenseiten der Wellen und Kupplungen.

Maßnahmen und Fristen:

Bis spätestens 31. Dezember 1979 sind, falls nicht bereits geschehen, die betroffenen Bendixwellen und -kupplungen entsprechend den Angaben des Service Bulletins auf Korrosion zu überprüfen.

Anschließend sind diese Überprüfungen gemäß Service Bulletin alle 1200 Stunden bzw. alle 2 Jahre je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird, zu wiederholen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Service Bulletin Nr. 60-45 vom 20. Juli 1979.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Wiederholungsmaßnahmen sind in den Unterlagen für die periodischen Kontrollen mit aufzunehmen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.